

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER
BERUFSBILDUNG**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GP/DSI/ReferNet_FPA/001/19****ReferNet — Europäisches Fachwissensnetzwerk des Cedefop zur Berufsbildung**

(2019/C 256/02)

1. Ziele und Beschreibung

Um ein europäisches Fachwissensnetzwerk zur Berufsbildung aufzubauen — ReferNet —, soll mit dieser Aufforderung ein Antragsteller aus jedem förderfähigen Land (EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen) ausgewählt werden. Das Cedefop wird mit jedem ausgewählten Antragsteller eine vierjährige Partnerschaftsrahmenvereinbarung und eine spezifische Finanzhilfvereinbarung für einen Arbeitsplan abschließen, der 2020 durchgeführt werden soll.

Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) ist eine Agentur der Europäischen Union (EU), die 1975 gegründet wurde und seit 1995 ihren Sitz in Griechenland hat. Das Zentrum wird als maßgebliche Quelle für Informationen und Fachwissen bezüglich Berufsbildung, Kompetenzen und Qualifikationen anerkannt. Seine Aufgabe ist es, die Entwicklung der europäischen Politik im Bereich der Berufsbildung zu unterstützen und zu deren Umsetzung beizutragen.

ReferNet ist das Europäische Informationsnetzwerk des Cedefop zur Berufsbildung. Es hat den Auftrag, das Cedefop zu unterstützen, indem es Berichte über nationale Systeme und politische Entwicklungen im Bereich der Berufsbildung erstellt und die Außenwirkung der Berufsbildung und der Dienstleistungen des Cedefop erhöht. Das Netzwerk setzt sich aus 30 Mitgliedern — den nationalen ReferNet-Partnern in den EU-Mitgliedstaaten sowie Island und Norwegen — zusammen. Bei den nationalen ReferNet-Partnern handelt es sich um bedeutende Einrichtungen, die in dem Land, das sie vertreten, auf dem Gebiet der Berufsbildung oder der Arbeitsmarktpolitik tätig sind.

Die Partnerschaftsrahmenverträge werden mithilfe von speziellen jährlichen Finanzhilfvereinbarungen umgesetzt. Aus diesem Grund reichen die Antragsteller nicht nur einen Vorschlag für die vierjährige Rahmenpartnerschaft (die bei Erfolg zur Unterzeichnung einer Partnerschaftsrahmenvereinbarung für die Jahre 2020 bis 2023 führt) ein, sondern auch den Finanzhilfeantrag für die Aktivitäten im Jahr 2020 (der gegebenenfalls zur Unterzeichnung einer speziellen Finanzhilfvereinbarung für das Jahr 2020 führt). Der Antragsteller muss den Nachweis erbringen, dass er über die erforderlichen Kapazitäten zur Durchführung sämtlicher in dem Vierjahreszeitraum vorgesehener Aktivitäten verfügt, und eine angemessene Kofinanzierung für die Durchführung der erforderlichen Aufgaben sicherstellen.

2. Mittelausstattung und Projektlaufzeit

Die voraussichtlich für die vierjährige Laufzeit der Partnerschaftsrahmenverträge verfügbaren Mittel belaufen sich, vorbehaltlich der jährlichen Entscheidungen der Haushaltsbehörde, auf 4 000 000 EUR.

Die den 30 Partnern (aus den 28 Mitgliedstaaten, Island und Norwegen) zur Verfügung stehenden Gesamtmittel für den Jahresarbeitsplan 2020 (Projektdauer: 12 Monate) betragen 980 000 EUR.

Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich nach der Bevölkerungsgröße des jeweiligen Landes und wird für die Durchführung eines Jahresarbeitsplans gewährt. Bei der Verteilung der verfügbaren Gesamtmittel für den Jahresarbeitsplan 2020 werden abhängig von der Bevölkerungsgröße drei Ländergruppen berücksichtigt:

— Ländergruppe 1: Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Slowenien, Zypern und Island. Höchstbetrag der Finanzhilfe: 23 615 EUR.

- Ländergruppe 2: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechien, Ungarn und Norwegen. Höchstbetrag der Finanzhilfe: 33 625 EUR.
- Ländergruppe 3: Deutschland, Frankreich, Italien, Polen, Spanien und Vereinigtes Königreich ⁽¹⁾. Höchstbetrag der Finanzhilfe: 43 620 EUR.

Die Finanzhilfe der Union ist ein finanzieller Beitrag zu den Kosten, die der Begünstigte (und/oder die Mitbegünstigten) zu tragen haben. Dieser muss durch einen eigenen finanziellen Beitrag und/oder lokale, regionale, nationale und/oder private Zuschüsse ergänzt werden. Der finanzielle Beitrag der Union beträgt maximal 70 % der gesamten förderfähigen Kosten.

Das Cedefop behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

3. Förderfähigkeitskriterien

Um als förderfähig zu gelten, muss der Antragsteller:

- a) eine öffentliche oder private Einrichtung mit eigener Rechtsform und Rechtspersönlichkeit sein (natürliche Personen bzw. Einzelpersonen sind nicht förderfähig);
- b) seinen Sitz in einem Land haben, für das die Finanzhilfe beantragt wird, d. h. in einem der folgenden Länder:
 - EU-28 (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich ⁽²⁾ und Zypern);
 - assoziierte Länder (Island und Norwegen).

4. Frist für die Einreichung von Anträgen

Anträge für den Partnerschaftsrahmenvertrag sind bis spätestens **1. Oktober 2019** einzureichen.

5. Weitere Informationen

Ausführliche Informationen über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, das Antragsformular und die zugehörigen Anhänge sind ab dem 31. Juli 2019 auf der Website des Cedefop unter folgender Adresse verfügbar:

<https://www.cedefop.europa.eu/de/about-cedefop/public-procurement>

Die Anträge müssen den im Volltext der Aufforderung angegebenen Vorgaben entsprechen und auf den hierfür vorgesehenen offiziellen Formularen eingereicht werden.

Die Bewertung der Vorschläge erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung.

Alle eingereichten Anträge werden von einem Expertenausschuss hinsichtlich der im Volltext der Aufforderung angegebenen Kriterien für Förderfähigkeit, Ausschluss, Auswahl und Vergabe bewertet.

⁽¹⁾ Tritt das Vereinigte Königreich während der Laufzeit der Finanzhilfe aus der EU aus, ohne eine Vereinbarung mit der EU zu treffen, die insbesondere sicherstellt, dass britische Antragsteller weiterhin förderfähig sind, so erhalten britische Antragsteller keine EU-Mittel mehr und müssen sich auf Grundlage von Artikel II.17.2.2 q der Partnerschaftsrahmenvereinbarung — die dann beendet wird — aus dem Projekt zurückziehen.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.